

20. Jahrestagung des Deutschen
Anwaltsinstituts in Leipzig
24.-25.01.2014

Dr. Peter Neumann

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Rechtliche
Voraussetzungen und prozessuale Durchsetzung.**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der anwaltlichen Praxis

- 1) um die 10.000 Anwendungsfälle**
- 2) parteiliche Beratung der Initiativen**
- 3) parteiliche Beratung der Verwaltung. Bürgermeister**
- 4) objektive, akademische Begutachtung**
- 5) Prozessführung**
- 6) Verhandlung, Mediation**

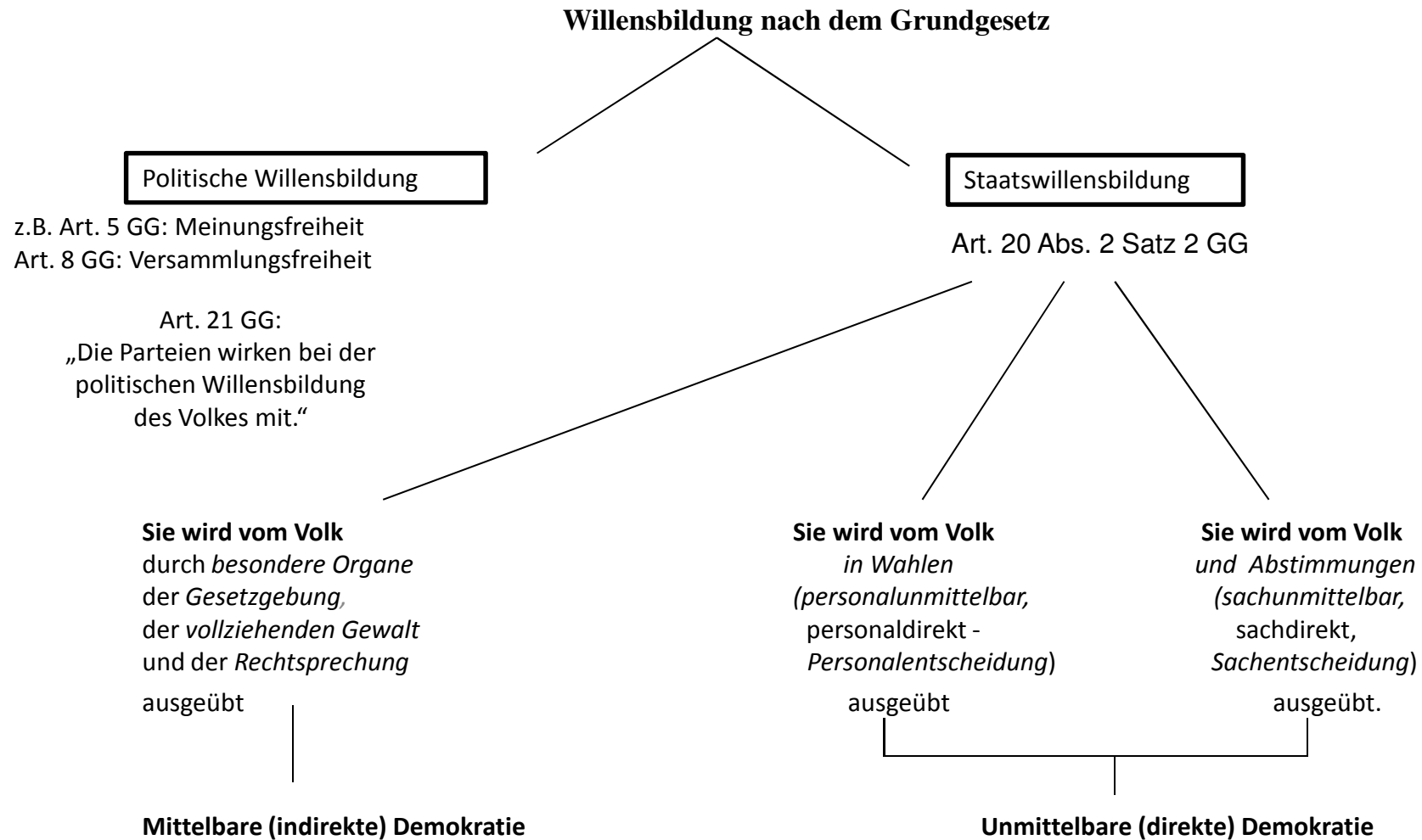
Rechtsnatur: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Instrument der Sachunmittelbaren Demokratie

Demokratieprinzip
Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG

Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk: Art. 20
Abs. 2 Satz 2 GG

Übersicht 1: Willensbildung des Volkes



Warum unmittelbare Demokratie statt direkter Demokratie?

- das ist im Prinzip ohne Bedeutung, d.h. austauschbar
- aber: 16 von 17 deutschen Verfassungen sprechen von „Unmittelbarkeit“

Die bis in die Mitte der 90er Jahre und häufig heute noch praktizierte Polarisierung im Zusammenhang mit dem Begriff der „direkten Demokratie“ (und damit vereinzelt auch verbundenen Revolutionsphantasien: - Hoffnungen *und* Befürchtungen) waren Grund, zwei Formen unmittelbarer Demokratie auch als solche zu benennen, von denen eine ganz unproblematisch praktiziert wird, ihr mithin etwas „normales“ und „übliches“ anhaftet und zugleich den weniger besetzten - aber tatsächlich kodifizierten - Begriff der „Unmittelbarkeit“ zu verwenden. Ergebnis:

Personalunmittelbare Demokratie und Sachunmittelbare Demokratie

Unterscheidung Initiative - Referendum

Initiative – die Vorlage stammt aus dem Volk

Referendum – die Vorlage stammt aus einem Repräsentativorgan oder Organteil

Unterscheidung Initiative - Referendum

Initiative

In Bund und Ländern:

Volksantrag, Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

In Gemeinden und Kreisen, Bezirken der Stadtstaaten:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Referendum

In Bund und Ländern:

Referendum

In Gemeinden, Kreisen, Bezirken der Stadtstaaten:

Antrag auf Bürgerentscheid, Bürgerentscheid [„richtig“ wäre:
Ratsbegehren/Ratsinitiative (Antrag auf Ratsreferendum),
Ratsreferendum]

Siehe dazu Übersicht 2

Gegenstand: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- keine Referenden - also nur Initiativen
(trotz *Falsch*bezeichnung als „Bürgerentscheid“)
- keine Wahlen und Abwahlen - also nur Sachentscheidungen
(trotz *Falsch*bezeichnung als „Bürgerentscheid“)

Exkurs: Doppelte Rechtsnatur der Abwahlen
(wenn genug Zeit, ebenso Übersicht 2)

Weimarer Republik

In den Kommunen der Weimarer Republik

- Initiativen
- Referenden
 - Wahlen
 - Abwahlen

Initiativen in den Kommunen

- nicht Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- sondern Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid (Gemeinden)
- sowie Kreisbegehren und Kreisentscheid (Landkreise)

Nach dem 2. Weltkrieg bis zur „friedlichen Revolution“

In den Kommunen der Bonner Republiken

- Bürgerbegehren und
Bürgerentscheid nur in Baden-
Württemberg (seit 1955)

In den Kommunen der DDR

- nicht Bürgerbegehren und
Bürgerentscheid
 - sondern Gemeindebegehren und
Gemeindeentscheid (Gemeinden)
 - sowie Kreisbegehren und
Kreisentscheid (Landkreise)
- aber: eliminiert 1952

Wiedervereinigung bis heute

1990

BRD

Schleswig-Holstein

„Barschel Affäre“

§ 16 g GO SH

1990

DDR

Neu gewählte

Volkskammer

§ 18 KV-DDR

Seit 1990 Regelungsmarathon

Bis 2005 (Berlin)

Flächendeckende
Kodifikation von
Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden
in den Gemeindeordnungen
der Flächenstaaten und
Bezirksverwaltungsgesetzen
der Stadtstaaten

Stand aktuell: 1/2014

Auch in den
Kreisordnungen
Landkreisordnungen der
Flächenstaaten

Ausnahmen: Baden-
Württemberg, Hessen

**Sie finden eine:
Regelungsübersicht in den Unterlagen, differenziert nach
Initiativen und Referenden in Gemeinden und Kreisen**

I. Rechtliche Voraussetzungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid*

*zgl. Zulässigkeitsvoraussetzungen in der
Zulässigkeitsprüfung durch den Gemeinderat

Zulässigkeitskriterien

- a) Gegenstand des Bürgerbegehrens
- b) Antragsberechtigung
- c) Unterschriftenliste
- d) Schriftform
- e) Fragestellung
- f) Begründung
- g) Vertretung des Bürgerbegehrens
- h) Kostendeckungsvorschlag
- i) Frist
- j) Unterstützungsunterschriften
- k) Sperrfrist

Ablauf des Verfahrens bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Regelablauf)

- I. Einreichung des Bürgerbegehrens**
- II. Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit**
 - Bei Unzulässigkeitserklärung: Klage vor dem Verwaltungsgericht
 - Bei Zulässigkeitserklärung:
- III. Entscheidung des Gemeinderates über die Zweckmäßigkeit**
 - Bei Zustimmung: Erledigung
 - Bei Ablehnung: Bürgerentscheid
- IV. Bürgerentscheid**

**Einzelfragen im Zusammenhang mit
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

**Rechtsschutz
Klageart gegen Unzulässigkeitserklärung**

**Fallbeispiele
„dresdentypische Brücke“**

**Problemfälle
Das Horten von Unterschriften**

**In eigener Sache
DISUD an der TU Dresden**



**-Wissenschaftliche Studienreise zu Schweizer Universitäten
mit Besuch der Landsgemeinde im Kanton Glarus, 2.-5. Mai 2014**

**- Wissenschaftstagung „Sachunmittelbare Demokratie im
interdisziplinären und internationalen Kontext“, Dezember 2014**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**